

S A T Z U N G

über die Nutzung gemeindeeigener Räume der Gemeinde Großbeeren

§ 1 – Geltungsbereich

Die Gemeinde Großbeeren stellt nachfolgend aufgeführte gemeindeeigene Räume zum Zwecke der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Bürger der Gemeinde Großbeeren mit ihren Ortsteilen nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung:

- Gemeindsaal über der FFW Großbeeren, Am Rathaus 1a, 14979 Großbeeren
- Dorfgemeinschaftshaus Diedersdorf, Dorfstr. 18, 15831 Diedersdorf
- Anglerheim Großbeeren, Lindenstr. 18, 14979 Großbeeren
- Gemeindsaal der FFW Diedersdorf, Dorfstr. 15 i, 15831 Diedersdorf
- Jugendclub Großbeeren, Teltower Str. 25,
- Jugendclub Heinersdorf, Heinersdorfer Str. 7,
- Jugendclub Diedersdorf, Dorfstr. 18, 15831 Diedersdorf
- Raum im Sportplatzgebäude, Am Eichenhügel 1, 14979 Großbeeren (EG, unter dem „Sportcasino Hattrick“)

§ 2 – Nutzungsberechtigte

(1) Die Gemeinderäume sollen vorrangig den politischen Organen, ortsansässigen Organisationen und Vereinen, den Verbänden und Trägern gemeinnütziger und kultureller Bestrebungen der Gemeinde Großbeeren zur zweckentsprechenden Verfügung stehen.

(2) Darüber hinaus sollen die Gemeinderäume insbesondere den Einwohnern der Gemeinde Großbeeren zur Verfügung stehen. Die Belange der Gemeinde sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Anderen Nutzern kann die Nutzung von Gemeinderäumen gestattet werden.

(4) Für gewerbliche Zwecke kann die Nutzung gemeindeeigener Räume mit Ausnahme der unter § 1 dieser Satzung aufgeführten Jugendclubs ebenfalls gestattet werden.

Gewerbliche Veranstaltungen, die ihrem Zweck nach weder mit einer Gewinnerwartung noch mit Werbetätigkeit verbunden sind (so z.B. Sitzungs- und Besprechungstermine), werden wie private Nutzungen behandelt.

§ 3 – Nutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume unterliegt der Gestattung durch die Gemeinde Großbeeren. Diese erfolgt durch Erteilung einer Nutzungsgenehmigung in Abstimmung mit eventuell vertraglich zur Nutzung berechtigten Dritten. Nutzungsanträge sind rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Gemeinde Großbeeren, Abt. Jugend, Sport und Kultur, einzureichen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- die gewünschte Nutzungszeit
- den Namen und die Anschrift des Antragstellers
- den Zweck der geplanten Veranstaltung (privat / gewerblich o.ä.)
- den Namen des verantwortlichen Nutzers
- ggf. eine formlose schriftliche Bestätigung nach § 5 Nr. 9 der Satzung über die Gebühren für die Nutzung gemeindeeigener Räume

(2) Die Genehmigung wird schriftlich durch die Gemeinde Großbeeren erteilt. Sie kann mit Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalten versehen werden. Die Gemeinde Großbeeren behält sich vor, die Genehmigung von einer Haftungsübernahme durch Versicherung oder Kautionsabhängigkeit zu machen. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Ausgenommen von der Antragstellung auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung sind die Nutzer gemäß § 2 (1) dieser Satzung.

§ 4 – Nutzungszeiten

In der Regel kann die Vergabe zur Nutzung der gemeindlichen Räume von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

§ 5 – Benutzung

(1) Die gemeindeeigenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der von der Gemeinde erteilten Genehmigung genutzt werden.

(2) Jeder Nutzer hat die überlassene Einrichtung und ihre Anlagen schonend zu behandeln und vermeidbare Verschmutzungen zu unterlassen. Näheres regelt eine Hausordnung, die zu beachten ist. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung kann der Nutzer für die erforderlichen Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

(3) Die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten sind zeitgerecht und in Absprache mit dem zuständigen Fachamt bei der Gemeindeverwaltung bzw. dem Hausverwalter abzuholen. Sie dürfen keinesfalls an Dritte weiter gegeben werden. Für den Verlust von Schlüsseln haftet der Nutzer der Gemeinde Großbeeren.

(4) Mängel an den Räumen, die über den bekannten Zustand hinaus gehen, sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

(5) Musikveranstaltungen oder –übertragungen sind vom Nutzer selbst bei der GEMA anzumelden; der Nachweis über die erfolgte Anmeldung ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, insbesondere der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 7.00 Uhr) sind von den Nutzern die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

(7) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der verantwortliche Nutzer die genutzten Räume ordnungsgemäß zu verschließen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese nebst den zugehörigen Nebenräumen besenrein und aufgeräumt sind.

(8) Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume entstanden sind, sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

(9) Es ist untersagt, gekennzeichnete Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig zweckfremd zu nutzen.

(10) Für die Benutzung von Wasser, Strom und Heizwärme gilt das Sparsamkeitsprinzip. Der Nutzer hat für diese Energiequellen auf sorgsamem Umgang zu achten.

(11) Der während der Veranstaltung anfallende Müll ist vom Nutzer selbst zu entsorgen; der Müll darf nicht in die zu den gemeindeeigenen Räumen gehörigen Müllgefäße eingebracht werden.

§ 6 – Gebühren und Kosten

(1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume werden Gebühren und Kosten nach Maßgabe der gesonderten Satzung über die Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Räume erhoben.

(2) Das Recht der Gemeinde, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Gebührenordnung bestehende Gebührenpflicht für die Nutzung der gemeindeeigenen Räume nicht berührt.

(3) Als Zeitraum, für welchen die Gebühr erhoben wird, gilt die genehmigte Nutzungszeit, gegebenenfalls die unbefugte Nutzungszeit und der Zeitraum einer verlängerten tatsächlichen Nutzung.

§ 7 – Hausrecht

(1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder – im Rahmen der Zuständigkeit - eine vom Bürgermeister beauftragte Person aus.

(2) Den Mitarbeitern des Fachamtes ist zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion jederzeit Zutritt zu den gemeindeeigenen Räumen zu gewähren.

§ 8 – Haftung

(1) Der Nutzer haftet für eintretende Personen- und/oder Sachschäden, welche Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder Mitgliedern sowie ihm selbst im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Zugangswege und Geräte entstehen. Der Nutzer stellt die Gemeinde Großbeeren bzw. deren Bedienstete von allen Ansprüchen frei, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können. Die gesetzliche Haftung der Gemeinde Großbeeren bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Nutzer haftet der Gemeinde Großbeeren gegenüber für alle Schäden, die er selbst oder die Besucher seiner Veranstaltung, seine Beauftragten oder Mitglieder im Zusammenhang mit der Nutzung der gemeindeeigenen Räume verursachen.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großbeeren, den 29.04.2005

Uwe Fischer
(stellvertr. Bürgermeister)